

**Bekanntmachung**  
**gemäß Art. 73 Abs. 5 BayVwVfG**

**Wasserrecht;**

**Einleiten von Niederschlagswasser aus verschiedenen Bereichen des Stadtgebiets von Forchheim in den Schlehenbach, Main-Donau-Kanal, Regnitzgraben und die Wiesent durch das Stadtwerke Forchheim Kommunalunternehmen**

Mit Antrags- und Planunterlagen vom 30.06.2020 beantragte das Stadtwerke Forchheim Kommunalunternehmen beim Landratsamt Forchheim die Durchführung der wasserrechtlichen Verfahren für die oben genannten Vorhaben.

Das Einleiten von Niederschlagswasser stellt eine Benutzung nach § 9 Abs. 1 Nr. 4 des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) dar, die nach § 8 Abs. 1 WHG einer wasserrechtlichen Gestattung bedarf.

Da die folglich genannten Vorhaben der öffentlichen Abwasserbeseitigung dienen, beabsichtigt das Landratsamt Forchheim jeweils eine Erlaubnis im Sinne der §§ 15 Abs. 1 und 10 Abs. 1 WHG für die Dauer von 20 Jahren zu erteilen.

Die einzelnen Einleitungen setzen sich wie folgt zusammen:

<b>abzuleitender Bereich</b>	<b>Einleitungsstelle</b>	<b>benutztes Gewässer</b>
Sudetenweg	B09_025R	Schlehenbach
Adenauerbrücke	E07_096R	Main-Donau-Kanal
Heideweg 1	G19_036R	Regnitzgraben
Schreinerei Hölzlein	K10_086R	Wiesent

Die beim Landratsamt Forchheim eingereichten Planunterlagen sowie die jeweiligen Gutachten des amtlichen Sachverständigen (Wasserwirtschaftsamt Kronach) liegen in der Zeit vom **19. Mai 2021 bis einschließlich 18. Juni 2021** während der allgemein bekannten Dienststunden bei der Stadt Forchheim (Stadtbauamt Forchheim, Birkenfelderstraße 4, Erdgeschoss, im Foyer des Stadtbauamts) öffentlich aus.

Jeder, dessen Belange durch das Vorhaben berührt werden, kann bis zwei Wochen nach Ablauf der Auslegungsfrist schriftlich oder zur Niederschrift beim Landratsamt Forchheim, Fachbereich Wasserrecht, oder bei der Großen Kreisstadt Forchheim, Einwendungen gegen den Plan erheben.

Vereinigungen, die auf Grund einer Anerkennung nach anderen Rechtsvorschriften befugt sind, Rechtsbehelfe nach der Verwaltungsgerichtsordnung gegen die beantragte Erlaubnis einzulegen, können innerhalb der Einwendungsfrist Stellungnahmen zu dem Plan abgeben.

Mit Ablauf der Einwendungsfrist sind alle Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen (Art. 69 Satz 2 des Bayerischen Wassergesetzes - BayWG - i. V. m. Art. 73 Abs. 4 Sätze 3 und 4 des Bayerischen Verwaltungsverfahrensgesetzes - BayVwVfG -).

Über rechtzeitig erhobene Einwendungen findet ein Erörterungstermin statt.

Bei Ausbleiben eines Beteiligten an dem Erörterungstermin kann auch ohne ihn verhandelt werden. Wenn mehr als 50 Benachrichtigungen oder Zustellungen vorzunehmen sind, können Personen, die Einwendungen erhoben haben, von dem Erörterungstermin durch öffentliche Bekanntmachung benachrichtigt werden. Ferner kann in diesem Fall die Zustellung der Entscheidung über die Einwendungen durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden.

Hinweis:

Der Inhalt dieser öffentlichen Bekanntmachung sowie die zur Einsicht auszulegenden Unterlagen sind gemäß Art. 27a BayVwVfG auch auf der Internetseite des Landratsamtes Forchheim unter folgendem Link abrufbar:

[http://lra-fo.de/site/2\\_aufgabenbereiche/Natur\\_Umwelt/Wasserrecht/fb\\_wasserrecht.php](http://lra-fo.de/site/2_aufgabenbereiche/Natur_Umwelt/Wasserrecht/fb_wasserrecht.php)

gez.

Dr. Uwe Kirschstein  
Oberbürgermeister